

TV 1886 Sand e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

(1) der im Jahre 1886 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1886 Sand e.V.“ und hat seinen Sitz in Sand am Main.

(2) Er wurde am 02. Januar 1972 unter VR 113 im Vereinsregister des Vereinsregistergerichtes eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2 Vereinszweck

(1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26a EstG – ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vereinsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.

(2) Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,

- Wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- Wenn der Beitragsrückstand nach schriftlicher Erinnerung und Mahnung nicht entrichtet wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§7 Beitragswesen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge sowie über sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6-8 Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung schriftlich festgehalten.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder – je einzeln – vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass das jeweilige Vorstandsmitglied nur im jeweils zugeteilten Aufgabengebiet vertreten darf.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach seinen Verordnungen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch eingesetzt werden.

(7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die Presse „Fränkischer Tag“ und „Haßfurter Tagblatt“ oder persönlich.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Sämtliche Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim. Wird es in der Versammlung einstimmig beschlossen, so kann jedes vorgeschlagene Vorstandsmitglied einzeln per Akklamation gewählt werden. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer per Akklamation.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter.

§11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist die Jahreshauptversammlung zu berichten.

§12 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder

(3) Das nach der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Sand am Main mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§13 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2010 geändert.

(2) Sie ersetzt die Satzung vom 28. Januar 1996 und deren Ergänzung vom 4. Februar 2001 sowie die Änderungen vom 15. Januar 2008 und vom 20. März 2009.

Gezeichnet

Der Vorstand



TV 1886 Sand e.V.